

Brüssel, den 15. Juni 2017
(OR. en)

10352/17

PUBLIC 37
INF 109

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JANUAR 2017

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2017 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JANUAR 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 11. Januar 2017

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/50 des Rates vom 11. Januar 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) ABl. L 7 vom 12.1.2017, S. 18-19	15053/16

3513. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 16. Januar 2017 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/83 des Rates vom 16. Januar 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 92-94	15590/16
Durchführungsverordnung (EU) 2017/77 des Rates vom 16. Januar 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 24-25	15591/16
Beschluss (GASP) 2017/82 des Rates vom 16. Januar 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 90-91	15713/16

Beschluss (EU) 2017/85 des Rates vom 16. Januar 2017 über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an Programmen der Union ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 2-3	16152/14
Beschluss (EU) 2017/189 des Rates vom 16. Januar 2017 über die im Namen der Europäischen Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Unterausschüssen "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen", "Handel und nachhaltige Entwicklung", "Zoll" und "Geografische Angaben" im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen jener Unterausschüsse zu vertretenden Standpunkte ABl. L 29 vom 3.2.2017, S. 40-60	14372/16
Sonderbericht Nr. 24/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Mehr Anstrengungen erforderlich zur Sensibilisierung für Vorschriften über staatliche Beihilfen in der Kohäsionspolitik und zur Durchsetzung ihrer Einhaltung"	5334/1/17 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zu Libanon	5131/17
Schriftliches Verfahren vom 20. Januar 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2017/127 des Rates vom 20. Januar 2017 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern ABl. L 24 vom 28.1.2017, S. 1-172	15706/16

Erklärung der Kommission und der Mitgliedstaaten

Rochen

Die Kommission und die Mitgliedstaaten erkennen die gute Arbeit an, die vom regionalen Beirat für die nordwestlichen Gewässer bei der Ausarbeitung der Regelung für die künftige Bewirtschaftung von Rochen geleistet wurde.

Zudem räumen sie ein, dass die derzeitige Regelung für die Bewirtschaftung aller Arten von Rochen im Rahmen von generischen TACs verbessert werden könnte, um dem Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung von gefährdeten Arten und Beständen mit begrenzter Datenlage umfassend gerecht zu werden und die nachhaltige Nutzung von kommerziell wichtigen Arten zu ermöglichen. Bei der Ausarbeitung wirksamer Bewirtschaftungsmaßnahmen für Rochen ist die Beteiligung des Beirats wichtig. Da die Einführung einer verbesserten Bewirtschaftung für diese Bestände notwendig ist, ersuchen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Beiräte, die vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu einem frühen Zeitpunkt im Jahr 2017 vorzulegen, damit diese dem STECF im ersten Halbjahr 2017 zur wissenschaftlichen Bewertung unterbreitet werden können.

Die Mitgliedstaaten werden die Bewirtschaftung von Rochen unterstützen, indem sie Expertenwissen und Ressourcen für die erforderliche wissenschaftliche Forschung bereitstellen und geeignete Maßnahmen in den regionalen Gruppen der Mitgliedstaaten ausarbeiten. Es gibt eine große Zahl von Rochenarten, die in anderen Fischereien als Beifang gefangen werden. Im Hinblick auf die umfassende Umsetzung der Pflicht zur Anlandung werden die Mitgliedstaaten daher im Jahr 2017 die notwendige Arbeit durchführen mit dem Ziel, für eine Reihe von Rochenarten, die als Beifang gefangen werden, angemessene Ausnahmen aufgrund der Überlebensfähigkeit vorzuschlagen. Diese Ausnahmen werden durch angemessene wissenschaftliche Daten gestützt und vom STECF bewertet.

Erklärungen der Kommission

Flexibilität für Pollackbestände

Die Kommission stellt fest, dass neueste wissenschaftliche Informationen auf die Möglichkeit hindeuten, dass die Verbreitung einer einzigen Bestandseinheit sich vom Gebiet VII bis ins Gebiet VIIIabde erstreckt. Die Kommission wird den ICES ersuchen zu bewerten, ob es sich bei Pollack in den Gebieten VII und VIIIabde um ein und denselben Bestand handelt und ob eine erhöhte gebietsübergreifende Flexibilität von 5 % zwischen diesen Gebieten mit dem Vorsorgekonzept in Einklang stünde. Die Kommission wird im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten die Unterbreitung geeigneter Vorschläge in Erwägung ziehen.

Bestände in der Irischen See

Die Kommission stellt fest, dass die Festsetzung einer Benchmark durch den ICES für Februar 2017 geplant ist, und sie wird die Bewertungen von Hering, Kabeljau, Wittling, Scholle und Schellfisch prüfen. Auf der Grundlage jeglicher anschließender Gutachten des ICES wird die Kommission die Vorlage geeigneter Vorschläge zur Überprüfung der TACs für die relevanten Bestände in Betracht ziehen.

Erklärung der Kommission, Spaniens und Portugals

Bastardmakrelen

Die Kommission, Spanien und Portugal stellen fest, dass die Festsetzung einer Benchmark durch den ICES für Bastardmakrele geplant ist. Die Kommission wird im Anschluss an die Festsetzung einer solchen Benchmark gegebenenfalls eine geänderte TAC für 2017 im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten vorschlagen. Die betroffenen Mitgliedstaaten werden eine Überprüfung der TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten unterstützen, selbst wenn dies im Ergebnis zu einer Verringerung der Fangmöglichkeiten führen würde.

Erklärungen der Kommission

Kliesche und Flunder in den Gebieten IIa und IV

Die Kommission hat den ICES ersucht zu bestätigen, dass die Aufhebung der TAC für Kliesche keine negative Folgen für den Bestand hätte. Die Kommission wird im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten die Unterbreitung geeigneter Vorschläge in Erwägung ziehen.

Steinbutt und Glattbutt in den Gebieten IIa und IV

Die Kommission wird den ICES um ein aktualisiertes Gutachten im Jahr 2017 ersuchen und wird die Vorlage geeigneter Vorschläge für eine Änderung der Fangmöglichkeiten für 2017 während dieses Jahres in Betracht ziehen.

Hering im Gebiet VIa N/S

Die Kommission begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Interessenträger, die darauf abzielen, den Kenntnisstand über die Heringsbestände in den Gebieten VIa sowie VIIb und c zu verbessern und einen Wiederauffüllungsplan für diese Bestände auszuarbeiten. 2016 wurde eine TAC angenommen, um eine geringe gewerbliche Befischung zur Erleichterung der notwendigen Forschung zu unterstützen. Im Anschluss an die Bewertung eines Berichts der von dieser Befischung betroffenen Mitgliedstaaten durch den STECF wird die Kommission geeignete Änderungen der festgesetzten TACs in Erwägung ziehen.

Erklärung der Kommission, Spaniens und Portugals**Sardelle in den Gebieten IX und X**

Die Kommission, Spanien und Portugal stellen fest, dass der spanische Hydroakustik-Survey vom Herbst wichtige Informationen zu den kommenden Jahrgängen, die erstmals die befischbare Größe erreichen, im Golf von Cadiz liefert. Auf der Grundlage dieser neuen Informationen sagt die Kommission zu, den ICES bis zum 31. März 2017 um ein Gutachten zu der Frage zu ersuchen, ob Fänge im Umfang von 15 000 Tonnen im Jahr 2017 oder in vergleichbarem Umfang als nachhaltig gelten können. Die Kommission wird auf der Grundlage von ICES-Gutachten prüfen, ob es angemessen ist, eine Änderung der TAC für diesen Bestand vorzuschlagen.

Erklärung der Kommission**Programme zur Vermeidung von Beifängen von Dornhai**

Die Kommission ersucht die Mitgliedstaaten um Ausarbeitung von Programmen zur Vermeidung von Beifängen von Dornhai ähnlich dem derzeitigen Programm, das in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV eingeführt worden ist. Falls diese Programme vom STECF positiv beurteilt werden, wird die Kommission die Vorlage eines Vorschlags zur Aufnahme von TACs für unvermeidliche Beifänge in den betreffenden Gebieten prüfen.

Erklärung des Rates und der Kommission

zu vergesellschafteten Beifangarten

Der Rat und die Kommission haben die Ersuchen von Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen, besondere Bestimmungen einzuführen, wonach die Beifänge in Fischereien auf pelagische Arten für die folgenden Bestände gestattet sind:

- Seehecht, Eberfisch, Wittling, Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle, Flunder und Makrele in der Fischerei auf Blauen Wittling im Nordostatlantik;
- Seehecht, Schellfisch, Eberfisch und Wittling in der Makrelenfischerei im Nordostatlantik;
- Hering in der Makrelenfischerei in den Gebieten IIIa und IV;
- Eberfisch, Wittling, Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle und Flunder in der Makrelenfischerei in den Gebieten VIIIc, IX und X;
- Seehecht in der Bastardmakrelenfischerei in den Gebieten IVb, IVc und VIId und in der Bastardmakrelenfischerei in den Gebieten IIa-XIV;
- Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle, Flunder, Seehecht in der Bastardmakrelenfischerei im westlichen Bestand (Hauptgebiet);
- Eberfisch, Wittling, Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle, Flunder und Makrele in der Bastardmakrelenfischerei im westlichen Bestand (Gebiet VIIIc);
- Eberfisch, Wittling, Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle, Flunder und Makrele in der Bastardmakrelenfischerei im westlichen Bestand im Gebiet IX;
- Seelachs und Makrele in der Heringsfischerei im Gebiet IIIa;
- Seelachs und Makrele in der Heringsfischerei im Gebiet IV;
- Seelachs in der Fischerei auf skandinavischen Atlantikhering in den Gebieten I und II.

Da diese Beifänge in Fischereien auf Arten anfallen, die noch nicht für den Zweck der artenübergreifenden Flexibilität wissenschaftlich bewertet worden sind, verpflichten sich die betroffenen Mitgliedstaaten, der Kommission bis zum 28. Februar 2017 die notwendigen zugrunde liegenden Daten für eine wissenschaftliche Bewertung durch den ICES zu liefern.

Im Lichte des verfügbaren wissenschaftlichen Gutachtens wird die Kommission prüfen, ob sie geeignete Bestimmungen für den allgemeinen Ansatz bezüglich vergesellschafteter Beifangarten im Rahmen der Fangmöglichkeiten, einschließlich artenübergreifender Flexibilität, vorschlagen sollte.

Sprotte in der Nordsee

Die Kommission wird nach Erhalt des ICES-Gutachtens im April 2017 und vor Beginn der Fangsaison die Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der TAC für Sprotte in der Nordsee in Erwägung ziehen.

Erklärung der Kommission und Frankreichs

Südlicher Wolfsbarschbestand

Die Erhaltung des südlichen Wolfsbarschbestands im Golf von Biskaya (ICES-Divisionen VIIIa und VIIIb) in gutem Zustand ist eine gemeinsame Priorität der Kommission und Frankreichs.

Frankreich als am stärksten von dieser Fischerei betroffener Mitgliedstaat hat die Initiative zur Einführung einer "Bewirtschaftungsregelung" auf nationaler Ebene ergriffen.

Frankreich hat mit Dekret vom 24. November 2016 bereits Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeführt, die Folgendes umfassen:

- eine jährliche Fangobergrenze in Höhe von 2 490 t, die auf dem vorsorglichen Gutachten des ICES vom 25. August 2016 beruht,
- eine Erhöhung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 36 auf 38 cm.

Frankreich verpflichtet sich dazu, dass diese Vorkehrungen um eine Bestandaufnahme der Fänge im 1. Quartal und die Einführung von komplementären Bewirtschaftungsmaßnahmen ergänzt werden, um weiter für Ausgewogenheit unter den betroffenen Berufen zu sorgen.

2017 wird der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) den Zustand des südlichen Wolfsbarschbestands erneut bewerten. Frankreich verpflichtet sich, die mit den Experten begonnene Arbeit fortzusetzen und diese Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser nächsten wissenschaftlichen Gutachten zu überprüfen.

Die Kommission begrüßt diese Zusagen und ist bereit, diesbezüglich eine gute Zusammenarbeit zu pflegen.

Erklärung der Kommission

Ausnahme für bestimmte Fischereifahrzeuge in der Dorschfischerei in der westlichen Ostsee

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es dringend notwendig ist, geeignete Maßnahmen bezüglich der Abweichung von der Schonzeit für westlichen Dorsch in den Ostsee-Gebieten 22, 23 und 24 vom 1. Februar bis zum 31. März vorzuschlagen. Zu diesem Zweck bekräftigt die Kommission ihre Zusage, alle notwendigen Maßnahmen im Einklang mit dem Mehrjahresbewirtschaftungsplan für die Ostsee und dem wissenschaftlichen Gutachten zu ergreifen, um die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für das Jahr 2017 zu ändern, damit das rechtzeitige Inkrafttreten dieser Abweichung sichergestellt wird.

Erklärung des Rates

Ausnahme für bestimmte Fischereifahrzeuge in der Dorschfischerei in der westlichen Ostsee

Der Rat nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis und er wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um so bald wie möglich den Kommissionsvorschlag zu prüfen und die Beratungen darüber abzuschließen mit dem Ziel, vor dem 1. Februar 2017 zu einem Ergebnis zu gelangen.

Erklärung Kroatiens und Italiens

GFCM

Kroatien und Italien ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre jeweilige Flotte die Fangmengen für kleine pelagische Arten im Jahr 2014, wie sie gemäß der Empfehlung GFCM/33/2009/3 zur Ausführung der GFCM- Aufgabe 1 gemeldet wurden, nicht überschreitet.

Erklärung Portugals

Perlrochen

Portugal verpflichtet sich, der Kommission bis zum 30. April 2017 aktualisierte Fang- und Aufwandsdaten zu Perlrochen vorzulegen, damit diese 2017 einer wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung unterzogen werden können.

Erklärung Frankreichs und Spaniens

ICCAT-Fangmöglichkeiten

Spanien und Frankreich verpflichten sich zur Aufnahme von Gesprächen, um sich über die ICCAT-Fangmöglichkeiten (Arten und Mengen) zu einigen, die Spanien im Jahr 2017 an Frankreich übertragen wird als Ausgleich für die 62,17 Tonnen Blauen Merlins, die Frankreich von seiner Quote für 2017 an Spanien übertragen hat.

Erklärungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands und Frankreichs

Zu den Haager Präferenzen

Belgien, Dänemark, Deutschland und Frankreich sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Erklärung des Rates und der Kommission

Erklärung zu Beständen

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Verordnungen über Fangmöglichkeiten eine Reihe von TACs für Bestände beinhalten, über deren Zustand nur wenig Informationen vorliegen und die von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind oder nur als Beifang gefischt werden oder deren Quote nur in geringem Maße genutzt wird. In diesem Zusammenhang verweisen der Rat und die Kommission auf ihre Erklärung von 2015 zu diesen Beständen und stellen fest, dass sich der Eindruck vom Zustand all dieser Bestände im Jahr 2016 nicht wesentlich geändert hat. Daher erachten der Rat und die Kommission es weiterhin als angemessen, die Fänge auf die Höhe der für 2015 festgelegten TAC oder ein niedrigeres Niveau zu beschränken. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV halten die Kommission und der Rat es zu diesem Zweck in diesem Stadium für wünschenswert, für die nachstehend aufgeführten Bestände die Höhe der TAC 2015 für 2017 beizubehalten.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien jedoch weiterhin auf eine Verbesserung der wissenschaftlichen Informationen über diese Bestände hinarbeiten. Falls sich der Eindruck vom Zustand eines dieser Bestände in diesem Zeitraum wesentlich ändert, vereinbaren der Rat und die Kommission, dass dies zum Zwecke der Festlegung der Höhe der TAC für 2017 berücksichtigt werden sollte, soweit dies angebracht ist.

Es wurde die Auffassung vertreten, dass zwei Bestände 2016 negative Veränderungen aufwiesen, die somit von der folgenden Liste gestrichen wurden.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	TAC Einheit
Blauleng	II und IV (EU- und internationale Gewässer)
Blauleng	III (EU- und internationale Gewässer;
Kabeljau	VIb (Rockall-Untereinheit)
Gemeine Seezunge	VI, Vb, XII und XIV (internationale Gewässer)
Gemeine Seezunge	VIIbc
Gemeine Seezunge	VIIhjk
Hering	VIIef
Goldlachs	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Goldlachs	III und IV (EU- und internationale Gewässer)

Leng	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Leng	IIIa
Leng	V (EU- und internationale Gewässer)
Scholle	Vb (EU-Gewässer), VI, XII, XIV
Scholle	VIIbc
Scholle	VIII, IX, X und CECAF 34.1.1
Pollack	Vb (EU-Gewässer), VI, XII und XIV
Pollack	VIIIc
Pollack	IX, X, CECAF 34.1.1 (EU)
Seelachs	VII, VIII, IX, X CECAF 34.1.1 (EG)
Seezunge	VIIIcde, IX, X, CECAF (EU)
Wittling	VIIa
Lumb	IIIa und EU 22-23
Lumb	EG I, II, XIV
Lumb	IV (EG-Gewässer)

Erklärung Frankreichs

Fischerei auf Wolfsbarsch im nördlichen Gebiet (IV bc, VII a, VII d-h)

Frankreich erinnert daran, dass es seit vielen Jahren eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für die Fischerei auf Wolfsbarsch gefordert hat. Das wissenschaftliche Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) von 2015, auf dem die Festlegung der Fangmöglichkeiten beruht, hat zu einer sehr starken Verringerung der Wolfsbarschfänge in den Gebieten IV bc, VII a und VII d-h geführt. Die sozioökonomische Sensibilität jedes der betroffenen Berufe ist bei der Aufteilung der Fangmöglichkeiten berücksichtigt worden, was aber nicht ausgereicht hat, um die Auswirkungen auf bestimmte Berufe zu begrenzen, die eine starke Kürzung ihrer Fangkapazitäten hinnehmen mussten.

Der Zustand des nördlichen Wolfsbarschbestands ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Frankreich wird darauf achten, dass sämtliche Berufe erneut ihre jeweilige Wolfsbarschfischereitätigkeit im nördlichen Gebiet ausüben können, wenn in den ICES-Gutachten die Ansicht vertreten wird, dass dieser Bestand wieder aufgefüllt ist, wobei ein ausgewogener Ansatz zugrunde gelegt wird.

3514. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 23. Januar 2017 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 1-18	41/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: UK

Erklärung der Kommission mit Unterstützung Spaniens

Die Kommission ist der Auffassung, dass Erwägungsgrund 45 aus folgenden Gründen nicht hätte eingefügt werden dürfen:

Erstens bezieht sich der Erwägungsgrund auf keine der Vorschriften im verfügenden Teil der Verordnung und steht damit nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung. In dieser Vereinbarung bestätigten das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission, dass sie sich weiterhin uneingeschränkt zur Interinstitutionellen Vereinbarung über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bekennen, wonach es Zweck der Erwägungsgründe ist, die wichtigsten Bestimmungen des verfügenden Teils in knapper Form zu begründen, ohne deren Wortlaut wiederzugeben oder zu paraphrasieren, und sie keine Bestimmungen mit normativem Charakter und auch keine politischen Willensbekundungen enthalten dürfen.

Zweitens erinnert die Kommission daran, dass es sich beim Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV um einen objektiven, im Vertrag verankerten Begriff handelt, der nicht im Ermessen des Unionsgesetzgebers liegt. Der Begriff kann als solcher nur von der Kommission oder in besonderen Fällen von den nationalen Gerichten angewendet werden, wobei dies der Kontrolle durch die Unionsgerichte unterliegt.

Drittens kann der Wortlaut des Erwägungsgrunds für Verwirrung sorgen. Im Lichte des im Vertrag verankerten Begriffs der staatlichen Beihilfe kann nicht behauptet werden, dass eine öffentliche Finanzierung aller Infrastrukturen für den Zugang zu und den Schutz von Häfen, die für alle potenziellen Nutzer unter gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich sind, stets aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über staatliche Beihilfen ausgeschlossen ist. Die Entscheidungspraxis der Kommission zeigt beispielsweise, dass eine öffentliche Finanzierung bestimmter Zugangsinfrastrukturen innerhalb des Gebiets eines Hafens eine staatliche Beihilfe darstellen kann.

Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Polens, Belgiens und Frankreichs

Anlässlich der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und die finanzielle Transparenz der Häfen

Deutschland, Polen, Belgien und Frankreich unterstützen die mit der Verordnung verfolgten Ziele. Sie begrüßen insbesondere, dass die Verordnung zur finanziellen Transparenz und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der europäischen Häfen im internationalen Wettbewerb beitragen soll.

Deutschland, Polen, Belgien und Frankreich stimmen der Verordnung zu in der Erwartung, dass den im Gesetzgebungsverfahren gefundenen Kompromissen und den diesbezüglichen Entscheidungen des Gesetzgebers in anderen relevanten Rechtsakten wie z. B. der Revision der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) nicht entgegengewirkt wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich begrüßt die Tatsache, dass sich diese Verordnung als wesentlich weniger belastend erweist als ursprünglich vorgeschlagen. Nichtsdestotrotz bedauert das Vereinigte Königreich die Annahme der Verordnung, auch in ihrer geänderten Form, da es ihre Bestimmungen (mit Ausnahme jener zur Förderung der Transparenz der öffentlichen Finanzierung) für unnötig und weitgehend unangebracht für die Förderung von Investitionen und Effizienz in den europäischen Häfen, und insbesondere den Häfen des Vereinigten Königreichs, hält. Das Vereinigte Königreich stimmt gegen die Verordnung, da es überzeugt ist, dass sie nachteilige Auswirkungen für die wettbewerbsorientierten und effizienten Häfen des Vereinigten Königreichs haben würde.

Die Erfahrungen mit dem deregulierten, wettbewerbsorientierten, überwiegend in privater Hand befindlichen und weitgehend nicht subventionierten Hafensektor des Vereinigten Königreichs in den vergangenen Jahrzehnten zeigen schlüssig, dass deregulierte Häfen, die in einem Umfeld des fairen Wettbewerbs betrieben werden, Investitionen tätigen können und werden, um sich an die derzeitigen und künftigen Anforderungen des Verkehrssektors anzupassen.

Erklärung Italiens

Anlässlich der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und die finanzielle Transparenz der Häfen unterstützt Italien einerseits die mit der Verordnung verfolgten Ziele (Italien begrüßt insbesondere, dass die Verordnung zur finanziellen Transparenz und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der europäischen Häfen im internationalen Wettbewerb beitragen soll), möchte aber andererseits seine Bedenken bezüglich einer anderen, noch zu erörternden möglichen Rechtsgrundlage äußern, die auf dasselbe Thema (Häfen) angewandt werden soll, und die möglicherweise mit der EU-Hafenverordnung unvereinbar ist.

Folglich stimmt Italien der Verordnung zu in der Erwartung, dass den im Gesetzgebungsverfahren gefundenen Kompromissen und den diesbezüglichen Entscheidungen des Gesetzgebers mit anderen relevanten Rechtsakten oder Initiativen, insbesondere jenen, die von den Generaldirektionen der Kommission ohne Mitentscheidungsverfahren durchgeführt werden, wie z. B. der Revision der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder der Untersuchung zur Funktionsweise und Besteuerung der Häfen, nicht entgegengewirkt wird, wenn zuvor keine "Vereinbarkeitsprüfung" in enger Abstimmung mit allen beteiligten Generaldirektionen durchgeführt wird.

Italien möchte insbesondere auf die noch offenen Fragen aufmerksam machen, die in dem gemeinsamen Standpunkt (siehe Schreiben an die Kommissionsmitglieder Bulc und Vestager) Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Belgiens und Polens erwähnt werden (nämlich die Definition von Hafeninfrastruktur, Baggerarbeiten, Konzept des Einzelprojekts für alle Investitionen, die in einem Zeitraum von drei Jahren in ein und demselben Hafen getätigt werden). Bislang wurde lediglich der Antrag der Mitgliedstaaten auf Streichung jeglicher Bezugnahme auf die Dauer der Konzessionen ausdrücklich akzeptiert. Zahlreiche Mitgliedstaaten haben im Zuge der zweiten Konsultation über die Überarbeitung der AGVO und in der Gruppe "Infrastrukturen" weitere Fragen im Zusammenhang mit Häfen hervorgehoben, die von der Europäischen Kommission offensichtlich nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Grund für diese nicht ausreichende Berücksichtigung scheint eine zu weite Ausdehnung des sogenannten "Leipzig/Halle-Urteils" zu sein, das erstmals dazu geführt hat, dass sektorbezogene Vorschriften über staatliche Beihilfen in die AGVO aufgenommen wurden, ohne zuvor durch die Ausarbeitung und Umsetzung spezifischer Leitlinien geprüft worden zu sein, wie es bei allen anderen nicht zwingenden Maßnahmen (zu KMU, regionalen Beihilfen, Umwelt und Energie usw.) der Fall war.

Daher appelliert Italien an die Kommission, sich dazu zu verpflichten, ihre miteinander zusammenhängenden Entwürfe nicht zwingender Maßnahmen / auf den Weg gebrachten Rechtsetzungsentwürfe eingehender zu prüfen, um ihre Kohärenz zu gewährleisten, und dabei die Ansichten der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen und sie – etwa im Rahmen bilateraler Treffen – vor Abschluss des Annahmeverfahrens erneut zu konsultieren.

Verordnung (EU) 2017/353 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren
ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 19-30

52/16

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten außer
DK, IE: keine Teilnahme

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2017/135 des Rates vom 23. Januar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1903 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2017 ABl. L 22 vom 27.1.2017, S. 1-3	5117/17
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Arbeitsgruppe der Teilnehmer am OECD-Übereinkommen über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite bezüglich der Regeln für eine marktreferenzwertbasierte Bepreisung zu vertretenden Standpunkt	15691/16
Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Georgien und Europol durch das Europäische Polizeiamt (Europol)	10343/1/16 REV 1
3515. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 27. Januar 2017 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates in Bezug auf bestimmte Zuständigkeiten in Bezug auf das Internationale Übereinkommen 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt	5108/17
Beschluss (GASP) 2017/154 des Rates vom 27. Januar 2017 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/1136 ABl. L 23 vom 28.1.2017, S. 21-24	15806/16

Durchführungsverordnung (EU) 2017/150 des Rates vom 27. Januar 2017 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127 ABl. L 23 vom 28.1.2017, S. 3-6	15807/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Luxemburg festgestellten Mängel	5726/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Luxemburg festgestellten Mängel	5727/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluierung von Kroatien festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes	5725/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Italien festgestellten Mängel	5728/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Europäisches Semester 2017 - Jahreswachstumsbericht: Makroökonomische und haushaltspolitische Leitlinien für die Mitgliedstaaten	5734/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Warnmechanismusbericht 2017	5735/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets	5194/17